OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602480/2/Sch/Bb

Datum:
Linz, 22. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des H K, E.straße, L, vom 25. April 2018, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27. März 2018, GZ: VStV/917301859718/2017, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. März 2018, GZ: VStV/917301859718/2017, wurde H K (Beschwerdeführer) wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise wörtliche Wiedergabe):

"1. Sie haben sich, wie am 27.09.2017 um 10:20 Uhr in Traun, L 1386, bei Str.km 3,6, Sankt M, L Straße, B1 festgestellt wurde, als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da Sie dieses [Fahrzeugart: Anhänger, Beschreibung des Fahrzeuges: Bootsanhänger (Eigenbau Fa. F)] auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr verwendet haben, obwohl dieses nicht zum Verkehr zugelassen war.

2. Sie haben sich, wie am 27.09.2017 um 10:20 Uhr in Traun, L 1386, bei Str.km 3,6, Sankt M, L Straße, B1 festgestellt wurde, als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da dieses Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichen Verkehr verwendet, obwohl für den Anhänger keine vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§ 59 KFG) oder Haftung (§ 62 KFG) besteht.

3. Sie haben am 27.09.2017 um 10:20 in Traun, L 1386, bei Str.km 3,6, Sankt M, L Straße, B1 als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x Warnleuchten, die gelbrotes Licht ausstrahlen, verwendet, obwohl dies nicht unter die Ausnahmen des § 99 Abs. 6 lit. a bis n gefallen ist.

4. Sie haben es am 27.09.2017 um 10:20 in Traun, L 1386, bei Str.km 3,6, Sankt M, L Straße, B1 als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x bei Tageslicht, unterlassen, die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten (§§ 14 bis 17) einzuschalten, durch die anderen Straßenbenützern das Kraftfahrzeug erkennbar gemacht, das richtige Abschätzen seiner Breite ermöglicht und die Straße soweit erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Fahrgeschwindigkeit ausreichend beleuchtet wird."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde erblickte hierin zu 1. eine Übertretung gemäß § 102 Abs. 1 iVm § 36 lit. a KFG, zu 2. eine Verwaltungsübertretung nach § 36 lit. d KFG, zu 3. eine Übertretung des § 99 Abs. 6 KFG und zu 4. eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 KFG und verhängte gemäß § 134 Abs. 1 KFG zu 1. eine Geldstrafe idHv 220 Euro (Ersatzfreiheitstrafe 4 Tage), 2. 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage) 3. 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag) und zu 4. 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag). Weiters wurde dem Beschwerdeführer von der belangten Behörde ein Verfahrenskostenbeitrag idHv insgesamt 41 Euro auferlegt.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig mit Schreiben vom 25. April 2018 Beschwerde. Darin behauptet er, dass es sich beim gegenständlichen Transport um keine Überstellungsfahrt, sondern um eine auftragsgemäße Abschleppung gehandelt habe.

Sofern der Meldungsleger behaupte, es habe sich um eine Überstellung des Anhängers gehandelt, sei in Frage zu stellen, warum ein derartiger Transport von einem konzessionierten Abschleppunternehmen mit einem Spezialkraftwagen zum Abschleppen von Fahrzeugen durchgeführt wurde. Eine Überstellungsfahrt hätte der Kunde (Eigentümer des Anhängers) selbst mit jedem Fahrzeug machen können. Die Besorgung von Überstellungskennzeichen wäre zudem kostengünstiger als eine Abschleppung. Allerdings benötige man hiefür einen gültigen Prüfbericht, den es aber nicht gegeben habe. Da weder eine Probefahrt im Sinne des § 45 KFG noch eine Überstellungsfahrt im Sinne des § 46 KFG vorgelegen habe, habe der Anhänger abgeschleppt werden müssen. Die Behauptung des Meldungslegers in der Niederschrift sei dessen Interpretation, welche jedoch keinesfalls den Tatsachen entspreche. Der Beschwerdeführer geht davon aus, dass es sich bei der Wahrnehmung des Beamten um einen Irrtum handelt. Letztendlich stehe Aussage gegen Aussage. Seiner Meinung nach sei es nur logisch, dass man einen Abschleppdienst nur dann zum Abtransport eines Fahrzeuges in Anspruch nehme, wenn dieses auch abgeschleppt werden müsse. Die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes sei ihm nicht nachweisbar.

3. Mit Schreiben vom 3. Mai 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VStV/917301859718/2017, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.
Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 27. September 2017 um 10:20 Uhr das Abschleppfahrzeug (Zugmaschine, Type, rot) mit dem Kennzeichen

x mit eingeschaltetem Warnlicht in der Gemeinde Traun, in St. M, auf der L Straße (L 1386) in Richtung Kreuzung B 1. Mit dem Abschleppwagen wurde ein Bootsanhänger gezogen, welcher mittels Anhängekupplung mit dem Zugfahrzeug verbunden war.

Auf Höhe Strkm 3,600 wurde das Fahrzeuggespann einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Der einschreitende Polizeibeamte stellte dabei fest, dass der gezogene Anhänger nicht zum Verkehr zugelassen war, für diesen keine Haftpflichtversicherung bestand und nicht entsprechend beleuchtet war, um ihn anderen Straßenbenützern erkennbar zu machen. Aufgrund dieser Feststellungen und aus der vermeintlichen Äußerung des Beschwerdeführers, er sei beauftragt worden, den Anhänger zu überstellen, schloss der Meldungsleger, dass es sich um eine Überstellungsfahrt handelte und folgerte daraus schließlich auch eine widerrechtliche Verwendung des Warnlichtes.

Der Beschwerdeführer bestreitet dies. Er erläuterte im gesamten behördlichen Verfahren, dass es sich um eine auftragsgemäße Abschleppung des Anhängers gehandelt habe. Der Anhänger habe technische Mängel aufgewiesen, weshalb er auch nicht zugelassen und nicht versichert gewesen sei. Ziel seiner Fahrt sei die Werft am Winterhafen gewesen, wo die Mängel behoben werden sollten.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht letztlich zu Gunsten des Beschwerdeführers davon aus, dass es sich bei der konkreten Fahrt um einen Abschleppvorgang gehandelt hat.

4.2. Diese Annahme gründet auf folgender Beweiswürdigung:

Laut Zeugenaussage des meldungslegenden Polizeibeamten hat der Beschwerdeführer offenkundig im Rahmen der Amtshandlung angegeben, es habe sich bei der Fahrt um eine Überstellung des Bootsanhängers gehandelt. Dies mag zwar aufgrund der Angaben des Zeugen durchaus möglich sein, mit der für eine Bestrafung erforderlichen Sicherheit ist dies aber nicht beweisbar. Einem Polizeibeamten ist durchaus zuzumuten, dass er im Rahmen einer Kontrolle gegenüber ihm erstattete Äußerungen richtig wahrnimmt und wiedergibt. Dennoch dürfen aber auch die Aussagen des Beschwerdeführers nicht außer Acht gelassen werden. Für den Beschwerdeführer spricht, dass er sogleich bei erster sich bietender Gelegenheit im behördlichen Verfahren, das war der Einspruch gegen die Strafverfügung, behauptet hat, den mit technischen Mängeln behafteten Anhänger zur Mängelbehebung abgeschleppt zu haben. Bei dieser Verantwortung ist er im gesamten Verwaltungsstrafverfahren geblieben. Auch in der Beschwerde hat er sich im Ergebnis inhaltsgleich verantwortet und abermals wiederholt, über Kundenauftrag eine Abschleppung des Anhängers durchgeführt zu haben.

Jede der beiden Schilderungen, sowohl jene des Meldungslegers als auch die des Beschwerdeführers ist einzeln betrachtet schlüssig und könnte für sich genommen den Tatsachen entsprechen, sodass daraus keine Schlüsse auf die Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit der jeweiligen Angaben gezogen werden können.

Zu berücksichtigen ist aber, dass der Beschwerdeführer Geschäftsführer eines konzessionierten Autoverleih- und Abschleppunternehmen ist und der gegenständliche Transport von ihm mit einem auf dieses Unternehmen zugelassenen Abschleppfahrzeug unter Verwendung des gelbroten Warnlichtes durchgeführt wurde. Es ist nicht unüblich, dass ein Abschleppunternehmen auch fahruntüchtige Fahrzeuge abschleppt, ist es doch auch Aufgabe solcher Unternehmen betriebsunfähige Fahrzeuge von einem Ort zu einem anderen Ort zur Mängelbehebung, Reparatur, etc. zu verbringen. Es ist daher bei objektiver Betrachtungsweise des vorliegenden Sachverhaltes nicht auszuschließen, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit tatsächlich eine Abschleppung durchführte. Die Verantwortung des Beschwerdeführers ist letztlich nicht hinreichend widerlegbar.

5. Aus rechtlicher Sicht ist anzuführen:

5.1. Gemäß § 102 Abs. 1 erster Satz KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen.

Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen gemäß § 36 KFG unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn

a) sie zum Verkehr zugelassen sind (§§ 37 bis 39) oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) durchgeführt werden,
   [...]
d) für sie die vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§ 59) oder Haftung (§ 62) besteht.

Gemäß § 99 Abs. 1 KFG sind während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 3 bis 6 und des § 60 Abs. 3 letzter Satz der StVO die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten (§§ 14 bis 17) einzuschalten, durch die anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar gemacht, das richtige Abschätzen seiner Breite ermöglicht und die Straße, soweit erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Fahrgeschwindigkeit, ausreichend beleuchtet wird; [...]

§ 99 Abs. 6 lit. e KFG lautet:
„Mit Warnleuchten darf gelbrotes Licht nur ausgestrahlt werden bei Fahrzeugen mit denen Kraftfahrzeuge abgeschleppt werden."

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

5.2. Wie im Rahmen der Beweiswürdigung dargestellt, ist vorliegend mangels ausreichender Nachweisbarkeit einer Überstellungsfahrt davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer zur fraglichen Tatzeit am 27. September 2017 um 10:20 Uhr eine Abschleppung des Anhängers durchführte, sodass der Beschwerde daher stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren in sämtlichen vier, dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Spruchpunkten gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen war.

II. Aufgrund des Erfolges der Beschwerde entfällt für den Beschwerdeführer gemäß § 66 Abs. 1 VStG die Verpflichtung zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten des behördlichen Verfahrens und es fallen gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG auch für das Beschwerdeverfahren keine Kostenbeiträge an.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Fragen der Beweiswürdigung sind im Allgemeinen nicht solche im Sinne von grundsätzlicher Bedeutung (VwGH Ra 2016/08/141 vom 23.6.2017 ua.).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön